

- *Zukunft im Blick* -
Ausbildung in Teilzeit



Allgemeine Informationen für Ausbildungssuchende

Die Teilzeitausbildung ist nach §7a Berufsausbildungsgesetz (BBiG) geregelt

Viele Unternehmen kennen die Teilzeitausbildung nicht. Schlagen Sie daher diese Möglichkeit von sich aus im persönlichem Gespräch oder Bewerbungsschreiben vor und halten Sie entsprechenden Informationen bereit. Nutzen Sie dazu auch den Leitfaden für Unternehmen auf der nächsten Seite.

Folgende Ansprechpersonen informieren über Teilzeitausbildungen:

IHK Flensburg: **Herr Schacht** ☎ 0461 – 806 330

Handwerkskammer: **Frau Schultheiß** ☎ 0461 – 866 217

Frau & Beruf informiert Frauen: ☎ 04841 – 70 60, www.frau-und-beruf-sh.de

Eine Teilzeitberufsausbildung ist grundsätzlich **in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems** möglich, vereinzelt auch in schulischen Ausbildungsberufen. Dies muss einzeln an den Ausbildungsschulen erfragt werden.

Sie können ergänzend ALG II Leistungen erhalten. Dies ist besonders bei Ausbildungen des dualen Systems möglich. Bei schulischen Ausbildungsberufen, die BAföG gefördert sind, kann es Ausschlussgründe geben. Informieren Sie sich dazu im Jobcenter.

Es gibt die gesetzliche Möglichkeit zur Teilzeitausbildung, aber kein Rechtsanspruch darauf. Das heißt, dass Sie sich mit dem Betrieb / Unternehmen einigen und die Kammern zustimmen müssen.

Teilzeitausbildung ist in verschiedenen Varianten möglich

- Neubeginn einer Ausbildung mit einer Verlängerung der Dauer der Ausbildung
- Fortführung eines bestehenden, ruhenden Vollzeit-Ausbildungsverhältnisses in Teilzeit
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer möglich

Die Dauer der Ausbildung kann sich bis max. bis zum eineinhalbfachen der regulären Ausbildungszeit verlängern, abhängig von der vereinbarten Wochenstundenzahl. Dies muss zwischen Ihnen, dem Unternehmen und der Kammer abgesprochen werden.

Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit kann individuell zwischen der/dem Auszubildenden und dem Unternehmen / Betrieb abgesprochen werden und variieren. Möglich sind z.B. Reduzierungen in der täglichen Anwesenheit (z.B. regelmäßig jeden Tag 5 Stunden) oder eine Reduzierung der Tage.

Bitte gehen Sie davon aus, dass Sie die Berufsschule in Vollzeit besuchen müssen. Klären Sie ggf. mit der Berufsschule im Vorwege Vorgehensweisen bei Notfällen, z.B. in der Kinderbetreuung.

Eine Checkliste für die Vorbereitung finden Sie auf der letzten Seite dieses Informationsblattes.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich auch gerne an Ihr zuständiges Jobcenter oder an die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im SGB II wenden. Sie kann Ihnen Ansprechpersonen oder Institutionen nennen, bei denen Sie sich weiter informieren können: Sabine Löhner, ☎ 04841 – 67 203, E-Mail: sabine.loehner@nordfriesland.de

Leitfaden für Unternehmen

Ausbildung in Teilzeit nach § 7a Berufsausbildungsgesetz (BBiG)

Welche Schritte müssen Sie unternehmen, um eine Teilzeitausbildung anzubieten oder ein bestehendes Ausbildungsverhältnis in Teilzeit umzuwandeln?



1. Teilzeitausbildung für alle

Eine Teilzeitberufsausbildung ist grundsätzlich in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems möglich.

Teilzeitausbildung ist für alle Personenkreise offen, die eine duale Ausbildung abschließen möchten. Neben Personen, die Kinder oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen haben, können nun z.B. auch Personen mit Lerneinschränkungen, Schwerbehinderte, Geflüchtete oder Personen, die neben der Ausbildung noch eine Erwerbstätigkeit ausführen wollen, von einer Teilzeitausbildung profitieren.

2. Variante für Teilzeitausbildung auswählen

Teilzeitausbildung ist in verschiedenen Varianten möglich

- Neubeginn einer Ausbildung mit einer Verlängerung der Dauer der Ausbildung
- Fortführung eines bestehenden, ruhenden Vollzeit-Ausbildungsverhältnisses in Teilzeit
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer möglich

Die Dauer der Ausbildung kann sich bis max. bis zum eineinhalbfachen der regulären Ausbildungszeit verlängern, abhängig von der vereinbarten Wochenstundenzahl.

Die Anwesenheitspflicht in der Berufsschule kann nicht reduziert werden. Sie ist in Vollzeit zu leisten.

3. Antrag auf Teilzeitausbildung stellen

Nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Kammer auf, um sich zu informieren. Z.B. mit der

IHK Flensburg: Herr Schacht, ☎ 0461 – 806 330

Handwerkskammer: Frau Schultheiß ☎ 0461 – 866 217

Bei den Kammern **beantragen Sie** auch **die Teilzeit-Ausbildung nach § 7a BBiG**. Dies Verfahren ist je nach Kammer etwas unterschiedlich geregelt. Daher ist eine Kontaktaufnahme ratsam.

4. Ausbildungsvertrag ausfüllen

Füllen Sie den Ausbildungsvertrag aus und tragen einen **Hinweis auf die Teilzeitausbildung** ein. Bei einigen Vordrucken der Kammern ist der Hinweis vorhanden und muss nur angekreuzt werden.

5. Arbeitszeiten absprechen, Urlaubsanspruch und Vergütungshöhe klären

- Sprechen Sie die **Arbeitszeiten** gemeinsam mit der/dem Auszubildenden ab. Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit kann individuell zwischen der/dem Auszubildenden und Betrieb abgesprochen werden und variieren. Möglich sind z.B. Reduzierungen in der täglichen Anwesenheit (z.B. regelmäßig jeden Tag 5 Stunden) oder eine Reduzierung der Tage
- Es ist möglich, die **Ausbildungsvergütung** in vollem Umfang zu zahlen (analog einer Vollzeitausbildung).
- Bei einer Teilzeitausbildung hängt die Zahl der **Urlaubstage** davon ab, wie die Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage verteilt wird

6. Berufsschule und Mitarbeitende informieren

Melden Sie die/den Auszubildenden in der Berufsschule an und informieren Sie dort über die Teilzeitausbildung.

Informieren Sie auch Ihre Mitarbeitenden über das Teilzeitausbildungsverhältnis.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich auch gerne an die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im SGB II wenden. Sie kann Ihnen Ansprechpersonen oder Institutionen nennen, bei denen Sie sich weiter informieren können:
Sabine Löhner, ☎ 04841 – 67 203, E-Mail: sabine.loehner@nordfriesland.de

Vorteile der Ausbildung in Teilzeit

1. Fachkräftegewinnung

- Teilzeitauszubildende bieten ein Potential an Fachkräften, die die regionale Wirtschaft stärken können.

2. Motivation / Zuverlässigkeit

- Erfahrungen zeigen, dass Teilzeitauszubildende motivierte und verantwortungsvolle Mitarbeitende sind.
- Auch sind die Fehlzeiten nicht höher als bei anderen Auszubildenden.
- Die Teilzeitauszubildenden mit Kindern übernehmen bereits Verantwortung im familiären Umfeld, investieren viel in die Verwirklichung einer Ausbildung und setzen sich daher für den Erfolg verstärkt ein.

3. Ausbildungsabbruch verhindern

- Die Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitausbildung ist möglich. Dies verhindert ggf. eine Unterbrechung der Ausbildung.
- Bei Unterbrechungen durch Elternzeit oder notwendiger familiäre Pflegezeiten stehen die Auszubildenden dem Betrieb wieder zur Verfügung.

4. Personalbindung

- Bei Teilzeitauszubildenden liegt auch nach Ausbildungsende eine hohe Bindung an den Ausbildungsbetrieb vor, da Familienpflichten und Arbeit organisierbar waren.
- Daher streben Teilzeitauszubildende seltener einen Umzug oder einen Wechsel des Betriebes an.

5. Wettbewerbsvorteil / Imagegewinn

- Durch Familienfreundlichkeit positioniert sich der Betrieb deutlich und gewinnt ein positives Image.
- Dies kann sich vorteilhaft im Wettbewerb um Kunden und Kundinnen sowie Personal auswirken.

6. Betriebe informieren Betriebe

- Folgende Betriebe haben Auszubildende in Teilzeit (gehabt) und geben gerne Informationen weiter:
 - Oke Martensen, Tischlerei Fritz Martensen in Strukum
(www.tischlerei-martensen.de, ☎ 046 71 – 10 83)
 - Niels Carstens, Walter Thomas Carstens GmbH in Mildstedt
(www.wtcarstens.de, ☎ 04841 – 77 96 28-0)

Grundsätzliche Vorbereitung:

- Welche Gründe sprechen für eine Teilzeitausbildung?
- Sind Sie gut vorbereitet, um Unternehmen die Möglichkeit zur der Teilzeitausbildung vorzuschlagen?
- Sind Bewerbungsunterlagen vorhanden?
- Sind Sie über die Verfahrensweisen für Teilzeitausbildung informiert, z.B. durch den *Leitfaden für Unternehmen?*
- Welche Arbeitszeiten sind möglich? Wo sind Sie flexibel?
- Ist der Berufsschulbesuch, der in Vollzeit stattfindet, organisatorisch möglich?
- Ist die Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter erfolgt, um sich beraten zu lassen und anschließend die Ausbildungsaufnahme mitzuteilen?
- Ist die finanzielle Situation geklärt?

Bei Kinderbetreuung / zu pflegenden Angehörigen:

- Gibt es etwas mit der Berufsschule zu besprechen, z.B. ob das Handy für Notfälle aktiv bleiben darf?
- Ist die Kinderbetreuung / Pflege geregelt?
- Sind Freunde, Familie, Bekannte informiert und stehen ggf. auch für Notfälle zur Verfügung?

Für Auszubildende mit Kindern:

- ✓ Melden Sie Ihr Kind **rechtzeitig** und verbindlich **in einer Kindertageseinrichtung an**. So kann sich Ihr Kind frühzeitig an die neue Situation gewöhnen.
- ✓ Melden Sie der Einrichtung den zeitlichen Umfang des Betreuungsbedarfs.
- ✓ Wenn Ihr Kind zur Schule geht, informieren Sie sich über Betreuungsangebote in der Schule.
- ✓ Klären Sie **alternative Betreuungsmöglichkeiten** z. B. für Krankheitstage und/oder Schulferien.
- ✓ Gibt es eine **Tagespflegeperson** in Ihrer Nähe, die die Kinderbetreuung in den sogenannten „**Randzeiten**“ übernehmen kann (z.B. vor dem Schulbeginn oder samstags)?
- ✓ Bedenken Sie, dass sich der **Betreuungsbedarf Ihrer Kinder mit jedem Alter verändern** kann. Bereiten Sie sich und Ihr Kind darauf vor.

Weiter Informationen bekommen Sie in Ihrem Jobcenter oder unter www.forum-alleinerziehende.de

Finanzielle Situation:

- Ausbildungsvergütung mit dem Betrieb / Unternehmen klären
- Berufsausbildungsbeihilfe - BAB bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen
- evtl. ergänzend Bürgergeld beim Jobcenter/Sozialzentrum beantragen
- bei schulischen Ausbildungsberufen BAföG beantragen – Klärung: Ergänzend Bürgergeld möglich?
- evtl. Elterngeld beim Landesamt für Soziale Dienste beantragen
- evtl. Wohngeld für PartnerIn oder Kind im Sozialzentrum beantragen
- evtl. Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse beantragen
- evtl. Unterhalt vom Kindsvater durch Jugendamt klären lassen
- evtl. Kinderbetreuungskosten im Sozialzentrum klären
- Befreiung von Kontoführungsgebühren bei der Hausbank beantragen
- Gebührenbefreiung (GEZ) im Sozialzentrum beantragen
- Sozialanschluss beim Telefonanbieter beantragen
- Klärung sonstiger Leistungen (z.B. Waisenrente)